



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690
Telefax: (43 01) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/042/9260/2020-2
A. KG

Wien, 8.1.2021
De

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde der Firma A. KG gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 15.06.2020, Zl. ..., betreffend der Übertretung nach dem Epidemiegesetz, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, richtete gegen den Beschwerdeführer folgenden Bescheid:

„Der am 16.04.2020 eingelangte Antrag der A. KG, B.-gasse, Wien, auf Vergütung des Verdienstentganges für die Zeit vom 16.03.2020 bis 31.03.2020 für Herrn C. D. wird mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage: § 33 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186 i.d.g.F.

Begründung

Der vorliegende Antrag langte laut Eingangsvermerk am 16.04.2020 bei der Magistratsabteilung 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht ein.

Als Beilage war dem Antrag eine Quarantäne-Verfügung oder Bestätigung „ROZHODNUTI O DOCASNE PRACOVNI NESCHOPNOSTI“ angefügt.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 werden durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz 1950 ist der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörde für Vergütungsanträge gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 richtet sich gemäß § 33 iVm § 7 Abs. 1 leg. cit. nach jener Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Maßnahme zur Absonderung getroffen hat.

Bei dem übermittelten Schreiben „ROZHODNUTI O DOCASNE PRACOVNI NESCHOPNOSTI“ handelt es sich offenkundig um eine ausländische - vermutlich tschechische oder slowakische - Verfügung oder Bestätigung einer Quarantäne. Da keine behördliche Absonderung im Sinne des § 7 Epidemiegesetz 1950 durch den Magistrat der Stadt Wien vorliegt, war das Ansuchen zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.“

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit im Wesentlichen folgendem Wortlaut:

„Der Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, MA 40 vom 15.06.2020, ..., wird zur Gänze angefochten.

Als Beschwerdegründe werden Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der am 16.04.2020 eingelangte Antrag der Antragstellerin auf Vergütung des Verdienstentganges für die Zeit vom 16.03.2020 bis 30.03.2020 für Herrn E. F. mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

In der Bescheidbegründung führt die Behörde aus, dass gemäß § 7 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 durch Verordnung jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet werden, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres

Erwerbes entstandenen Vermögensnachteilen dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz 1950 ist der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlösche.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörde für Vergütungsanträge gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 richte sich gemäß § 33 iVm § 7 Abs. 1 leg. cit. nach jener Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Maßnahme zur Absonderung getroffen habe.

Bei dem übermittelten Schreiben „ROZHODNUTI O DOCASNE PRACOVNI NESCHOPNOSTI“ handle es sich offenkundig um eine ausländische - vermutlich tschechische oder slowakische - Verfügung oder Bestätigung einer Quarantäne. Da keine behördliche Absonderung im Sinne des § 7 Epidemiegesetz 1950 durch den Magistrat der Stadt Wien vorliegt, war das Ansuchen zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

Die Begründung des angefochtenen Bescheides erweist sich in rechtlicher Hinsicht als verfehlt.

Die Behörde führt in dem angefochtenen Bescheid zunächst richtig aus, dass die Vergütung für Verdienstentgang in den Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 geregelt sind.

Richtig ist auch, dass in Bezug auf den bei der Antragstellerin beschäftigten Arbeiter E. F. keine behördliche Maßnahme seitens des Magistrats der Stadt Wien verfügt wurde.

Dies steht auch der Zuerkennung einer Vergütung für Verdienstentgang nach dem Epidemiegesetz 1950 nicht entgegen.

Tatsache ist, dass die Grundfreiheiten der Europäischen Union jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer im Mitgliedstaat in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen verbieten.

Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht folgendes vor:

- (1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
- (2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,
 - a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
 - c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission durch Verordnungen festlegt.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Die von der Behörde vorgenommene Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 widersprechen auch dem Gesetzeszweck. Die Vergütung gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 soll jenen (natürlichen und juristischen) Personen zu Teil werden, die durch eine behördliche Anordnung im Sinne des Epidemiegesetzes 1950 einen

Vermögensnachteil erleiden. Ob die Quarantänemaßnahme von einer österreichischen Behörde oder von einer Behörde eines Mitgliedsstaates verfügt wurde, ändert daran nichts, zumal bei dem gegebenen Sachverhalt auch die österreichische Behörde eine entsprechende Quarantänemaßnahme verhängen hätte müssen. Der Umstand, dass die Behörde eines Mitgliedsstaates der österreichischen Behörde mit der Verhängung der Quarantänemaßnahme zuvorgekommen ist, ändert nichts daran, dass eine Vergütung für Verdienstentgang zuzuerkennen gewesen wäre.

Die von der Behörde vorgenommene Zurückweisung des Antrages führt, wenn man der Bescheidbegründung folgt, im Ergebnis zu einer Abweisung des Anspruches, da nach der Bescheidbegründung offenbar nur eine Quarantänemaßnahme einer österreichischen Behörde zu einem Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 führen kann.

Dies ist jedoch - wie oben dargelegt - nicht der Fall.

Bei rechtsrichtiger Beurteilung des Sachverhaltes hätte daher die Behörde den Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung eines Verdienstentganges stattgeben müssen. Die Zurückweisung des Antrages erweist sich daher als rechtswidrig."

Aus dem der Beschwerde beigeschlossenen erstinstanzlichen Akt geht hervor, dass die Beschwerdeführerin mit am 17.4.2021 eingelangten Anträgen die Vergütung von geleisteten Entgeltzahlungen samt Dienstgeberanteil gemäß § 32 Epidemiegesetz im Hinblick auf den Entgeltzeitraum zwischen dem 16.3.2020 und dem 30.3.2020 für die Dienstnehmer C. D. und E. F. begehrt hat.

Begründet wurde dieser Antrag mit einer Quarantäne-Verfügung oder Bestätigung „ROZHODNUTI O DOCASNE PRACOVNI NESCHOPNOSTI“.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin mit am 17.4.2021 eingelangten Anträgen die Vergütung von geleisteten Entgeltzahlungen samt Dienstgeberanteil gemäß § 32 Epidemiegesetz im Hinblick auf den Entgeltzeitraum zwischen dem 16.3.2020 und dem 30.3.2020 für die Dienstnehmer C. D. und E. F. begehrt hat.

Begründet wurde dieser Antrag mit einer Quarantäne-Verfügung oder Bestätigung „ROZHODNUTI O DOCASNE PRACOVNI NESCHOPNOSTI“.

Unstrittig handelt es sich bei dem übermittelten Schreiben „ROZHODNUTI O DOCASNE PRACOVNI NESCHOPNOSTI“ um eine ausländische Verfügung oder Bestätigung einer Quarantäne.

Unstrittig liegt sohin keine behördliche Absonderungsverfügung im Sinne des § 7 Epidemiegesetz 1950 durch den Magistrat der Stadt Wien vor.

§ 20 Epidemiegesetz samt Überschrift lautet wie folgt:

„Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

(1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.“

§ 29 Epidemiegesetz samt Überschrift lautet wie folgt:

„Entschädigungsanspruch.

(1) Für Gegenstände, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes der behördlichen Desinfektion unterzogen und hiebei derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche nicht mehr verwendet werden können, sowie für vernichtete Gegenstände wird eine angemessene Vergütung gewährt.

(2) Die Entschädigung ist demjenigen auszubezahlen, in dessen Besitz sich der Gegenstand befand.

(3) Für Gegenstände, die sich im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft (Bund, Land, Bezirk, Ortsgemeinde, Schulgemeinde usw.) oder eines öffentlichen Fonds befinden, wird keine Entschädigung gewährt.“

§ 33 Epidemiegesetz samt Überschrift lautet wie folgt:

„Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“

Bei der im § 33 Epidemiegesetz normierten 6-Wochenfrist handelt es sich schon deshalb um keine verfahrensrechtliche Frist, zumal diese nicht während eines Verfahrens zum Laufen beginnt, sondern diese Frist unabhängig von einem allfällig eingebrachten Antrag zu laufen beginnt und der binnen dieser Frist stellbare Antrag die Erlangung eines materiell-rechtlichen Anspruchs zum Gegenstand hat. Es handelt sich daher um eine materiell-rechtliche Frist.

Wie aus § 33 i.V.m. § 20 Epidemiegesetz klar hervorgeht, besteht ein Entschädigungsanspruch gemäß § 33 Epidemiegesetz nur dann, wenn aufgrund einer behördlichen Maßnahme nach dem Epidemiegesetz eine Verfügung erfolgt ist, durch welche ein Verdienstentgang verursacht wurde.

Eine solche hoheitliche Maßnahme einer österreichischen Behörde liegt gegenständlich unstrittig nicht vor, sodass auch das Vorliegen eines Entschädigungsanspruchs von der belangten Behörde zutreffend verneint wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Im Falle einer mündlichen Verkündung der Entscheidung ist die Stellung eines Ausfertigungsantrags eine Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde oder einer Revision.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Verfahrenshilfeantrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in allen Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar